

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrp.de
09. September 2025

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie

(Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des BRUBEG.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spartenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.100 Genossenschaften mit ca. 990.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert. Wir möchten unsere Anmerkungen auf prüfungsbezogene Aspekte beschränken.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes) Nr. 48

§ 28 Absatz 3 Satz 2 KWG regelt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören, den Wechsel des **verantwortlichen Prüfungspartners** verlangen kann; § 28 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KWG gelten mit dieser Maßgabe entsprechend. Diese Regelung berücksichtigt die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens.

Die vorgeschlagene Änderung hingegen, dass die BaFin zukünftig den Wechsel des **zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes** verlangen kann, ist mit der bewährten Systematik des genossenschaftlichen Prüfungswesens nicht vereinbar.

Jede Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist, § 54 Abs. 1 Satz 1 GenG. Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 GenG wird die Genossenschaft durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Diese Regelung bildet die Grundlage für die besondere Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Daher sind auch die Hürden für einen Verbandswechsel hoch anzusetzen, um ein „Verbändehopping“ zu vermeiden. Die angedachte Erweiterung der Eingriffsbefugnis der BaFin konterkariert diese im Genossenschaftsgesetz verankerte Unabhängigkeit.

Im Unterschied zu Gesellschaften anderer Rechtsform, bei denen der Abschlussprüfer jährlich neu gewählt/bestellt wird, wird die Genossenschaft dauerhaft durch den Prüfungsverband geprüft, in dem sie Mitglied ist. Dieser hat das Prüfungsrecht. Die vorgeschlagene Änderung wird daher von uns entschieden abgelehnt.

Ferner schweigt die vorgeschlagene gesetzliche Regelung dazu, wie der Wechsel des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes erfolgen soll.

Wir sehen hier einen Tatbestand des § 55 Abs. 3 GenG, sodass weiterhin der bisherige Verband als Träger der Prüfung und als zuständiger Prüfungsverband i.S.d. Genossenschaftsgesetzes anzusehen ist, dieser aber von der Prüfungs durchführung durch eine behördliche Entscheidung gehindert wird und infolgedessen eine Übertragung auf einen nach § 55 Abs. 3 GenG zulässigen geeigneten Prüfer vornehmen muss und analog einer vollständigen Befangenheit keinen Einfluss auf die Prüfung haben darf. Eine solche Übertragung könnte an eine Ablehnungsmöglichkeit der BaFin analog § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG geknüpft werden. Diese Rechtsfolge muss hinreichend klar geregelt werden, da alles andere zu einem Vakuum der Prüfungszuständigkeit führt.

Ergänzende Änderungsvorschläge

Die BaFin steht derzeit im Austausch mit der Kreditwirtschaft und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich einer Überarbeitung der PrüfbV mit dem Ziel einer Verschlankung des aufsichtlichen Teils der Abschlussprüfung. Da die PrüfbV auf den Prüfungsanforderungen des § 29 KWG aufbaut, sollten in § 29 KWG Prüfungsgebiete mit fehlender materieller Relevanz mit dem Ziel des Bürokratieabbaus gestrichen werden.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Henry Briesemeister